

Montagsdemo

Tag der Kinderrechte

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wird am 20.10.2009 in mündlicher Verhandlung zur Höhe der Regelsätze im SGB II / SGB XII verhandeln.

Die schriftliche Urteilsverkündung wird dann voraussichtlich erst einige Monate später erfolgen.

Es ist zu erwarten, dass vor allem die Bemessung der Regelleistungen für Kinder im Fokus einer kritischen Überprüfung stehen wird. Hauptkritikpunkt dabei ist, dass die Kinderregelleistungen prozentual von den Regelleistungen der Erwachsenen abgeleitet sind und dass demzufolge die kinderspezifischen entwicklungs- und wachstumsbedingten Bedarfslagen nicht berücksichtigt sein können.

Zudem hält das Bundessozialgericht den Ausschluss der abweichenden Bedarfsfestlegung (§ 3 Abs. 3 S. 2 SGB II) für verfassungswidrig. Auch diese Regelung könnte beim BVerfG zur Disposition stehen.

Dabei gilt als unabweisbar, dass mit der Einführung von Hartz IV in Deutschland die Kinderarmut bei uns explosionsartig angestiegen ist.

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - Blatt 181 21.09.2009

Armin Kligge 02371-2940 Johannes Peeren 02371-31934

Ulrich Wockelmann uwockelmann(at)gmx.de

<http://gpunktiserlohn.gp.ohost.de/montagsdemo.html>

Montagsdemo

Tag der Kinderrechte

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wird am 20.10.2009 in mündlicher Verhandlung zur Höhe der Regelsätze im SGB II / SGB XII verhandeln.

Die schriftliche Urteilsverkündung wird dann voraussichtlich erst einige Monate später erfolgen.

Es ist zu erwarten, dass vor allem die Bemessung der Regelleistungen für Kinder im Fokus einer kritischen Überprüfung stehen wird. Hauptkritikpunkt dabei ist, dass die Kinderregelleistungen prozentual von den Regelleistungen der Erwachsenen abgeleitet sind und dass demzufolge die kinderspezifischen entwicklungs- und wachstumsbedingten Bedarfslagen nicht berücksichtigt sein können.

Zudem hält das Bundessozialgericht den Ausschluss der abweichenden Bedarfsfestlegung (§ 3 Abs. 3 S. 2 SGB II) für verfassungswidrig. Auch diese Regelung könnte beim BVerfG zur Disposition stehen.

Dabei gilt als unabweisbar, dass mit der Einführung von Hartz IV in Deutschland die Kinderarmut bei uns explosionsartig angestiegen ist.

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - Blatt 181 21.09.2009

Armin Kligge 02371-2940 Johannes Peeren 02371-31934

Ulrich Wockelmann uwockelmann(at)gmx.de

<http://gpunktiserlohn.gp.ohost.de/montagsdemo.html>

Montagsdemo

Tag der Kinderrechte

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wird am 20.10.2009 in mündlicher Verhandlung zur Höhe der Regelsätze im SGB II / SGB XII verhandeln.

Die schriftliche Urteilsverkündung wird dann voraussichtlich erst einige Monate später erfolgen.

Es ist zu erwarten, dass vor allem die Bemessung der Regelleistungen für Kinder im Fokus einer kritischen Überprüfung stehen wird. Hauptkritikpunkt dabei ist, dass die Kinderregelleistungen prozentual von den Regelleistungen der Erwachsenen abgeleitet sind und dass demzufolge die kinderspezifischen entwicklungs- und wachstumsbedingten Bedarfslagen nicht berücksichtigt sein können.

Zudem hält das Bundessozialgericht den Ausschluss der abweichenden Bedarfsfestlegung (§ 3 Abs. 3 S. 2 SGB II) für verfassungswidrig. Auch diese Regelung könnte beim BVerfG zur Disposition stehen.

Dabei gilt als unabweisbar, dass mit der Einführung von Hartz IV in Deutschland die Kinderarmut bei uns explosionsartig angestiegen ist.

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - Blatt 181 21.09.2009

Armin Kligge 02371-2940 Johannes Peeren 02371-31934

Ulrich Wockelmann uwockelmann(at)gmx.de

<http://gpunktiserlohn.gp.ohost.de/montagsdemo.html>

Montagsdemo

Tag der Kinderrechte

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wird am 20.10.2009 in mündlicher Verhandlung zur Höhe der Regelsätze im SGB II / SGB XII verhandeln.

Die schriftliche Urteilsverkündung wird dann voraussichtlich erst einige Monate später erfolgen.

Es ist zu erwarten, dass vor allem die Bemessung der Regelleistungen für Kinder im Fokus einer kritischen Überprüfung stehen wird. Hauptkritikpunkt dabei ist, dass die Kinderregelleistungen prozentual von den Regelleistungen der Erwachsenen abgeleitet sind und dass demzufolge die kinderspezifischen entwicklungs- und wachstumsbedingten Bedarfslagen nicht berücksichtigt sein können.

Zudem hält das Bundessozialgericht den Ausschluss der abweichenden Bedarfsfestlegung (§ 3 Abs. 3 S. 2 SGB II) für verfassungswidrig. Auch diese Regelung könnte beim BVerfG zur Disposition stehen.

Dabei gilt als unabweisbar, dass mit der Einführung von Hartz IV in Deutschland die Kinderarmut bei uns explosionsartig angestiegen ist.

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - Blatt 181 21.09.2009

Armin Kligge 02371-2940 Johannes Peeren 02371-31934

Ulrich Wockelmann uwockelmann(at)gmx.de

<http://gpunktiserlohn.gp.ohost.de/montagsdemo.html>

Sollte das BVerfG die Bemessung der Regelleistungen **für die Vergangenheit** für verfassungswidrig erklären, bekommen nur diejenigen rückwirkend Leistungen nachgezahlt, die gegen die Höhe der Regelleistung Widerspruch eingelegt haben. Maßgeblich ist dabei der vom Widerspruch umspannte Zeitraum.

Sollte das BVerfG verfassungsrechtliche Zweifel an der Bemessung der Regelleistungen für die Vergangenheit äußern und den Gesetzgeber verpflichten, bestehende Mängel **für die Zukunft** zu beheben, gibt es für die Vergangenheit gar nichts, sondern erst ab dem Zeitpunkt, an dem die geforderten gesetzlichen Änderungen greifen.

Jeder muss aber selbst entscheiden, ob er noch vor dem 20. Oktober 2009 vorsorglich einen Überprüfungsantrag stellt. Nach diesem Termin ist die Sicherung eines möglichen Anspruchs auf höhere Regelleistungen für die Vergangenheit jedenfalls nicht mehr möglich.

Wer Widerspruch einlegt bzw. einen Überprüfungsantrag nach § 44 Abs. 1 SGB X stellt, könnte allerdings bis zu vier Jahre rückwirkend Leistungen erhalten.

Tacheles e.V. bietet Musteranträge zum Herunterladen an:

http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2009/Ueberpruefungs_Antrag_Single_BVerfG01-SGB-II.zip

Die Wohlfahrtsverbände machen übereinstimmend seit Jahren auf die Unterdeckung der Sozialleistungen für Kinder aufmerksam. Die Politik jedoch handelt erst am Ende eines jahrelangen Instanzenweges unter Zwang.

Sollte das BVerfG die Bemessung der Regelleistungen **für die Vergangenheit** für verfassungswidrig erklären, bekommen nur diejenigen rückwirkend Leistungen nachgezahlt, die gegen die Höhe der Regelleistung Widerspruch eingelegt haben. Maßgeblich ist dabei der vom Widerspruch umspannte Zeitraum.

Sollte das BVerfG verfassungsrechtliche Zweifel an der Bemessung der Regelleistungen für die Vergangenheit äußern und den Gesetzgeber verpflichten, bestehende Mängel **für die Zukunft** zu beheben, gibt es für die Vergangenheit gar nichts, sondern erst ab dem Zeitpunkt, an dem die geforderten gesetzlichen Änderungen greifen.

Jeder muss aber selbst entscheiden, ob er noch vor dem 20. Oktober 2009 vorsorglich einen Überprüfungsantrag stellt. Nach diesem Termin ist die Sicherung eines möglichen Anspruchs auf höhere Regelleistungen für die Vergangenheit jedenfalls nicht mehr möglich.

Wer Widerspruch einlegt bzw. einen Überprüfungsantrag nach § 44 Abs. 1 SGB X stellt, könnte allerdings bis zu vier Jahre rückwirkend Leistungen erhalten.

Tacheles e.V. bietet Musteranträge zum Herunterladen an:

http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2009/Ueberpruefungs_Antrag_Single_BVerfG01-SGB-II.zip

Die Wohlfahrtsverbände machen übereinstimmend seit Jahren auf die Unterdeckung der Sozialleistungen für Kinder aufmerksam. Die Politik jedoch handelt erst am Ende eines jahrelangen Instanzenweges unter Zwang.

Sollte das BVerfG die Bemessung der Regelleistungen **für die Vergangenheit** für verfassungswidrig erklären, bekommen nur diejenigen rückwirkend Leistungen nachgezahlt, die gegen die Höhe der Regelleistung Widerspruch eingelegt haben. Maßgeblich ist dabei der vom Widerspruch umspannte Zeitraum.

Sollte das BVerfG verfassungsrechtliche Zweifel an der Bemessung der Regelleistungen für die Vergangenheit äußern und den Gesetzgeber verpflichten, bestehende Mängel **für die Zukunft** zu beheben, gibt es für die Vergangenheit gar nichts, sondern erst ab dem Zeitpunkt, an dem die geforderten gesetzlichen Änderungen greifen.

Jeder muss aber selbst entscheiden, ob er noch vor dem 20. Oktober 2009 vorsorglich einen Überprüfungsantrag stellt. Nach diesem Termin ist die Sicherung eines möglichen Anspruchs auf höhere Regelleistungen für die Vergangenheit jedenfalls nicht mehr möglich.

Wer Widerspruch einlegt bzw. einen Überprüfungsantrag nach § 44 Abs. 1 SGB X stellt, könnte allerdings bis zu vier Jahre rückwirkend Leistungen erhalten.

Tacheles e.V. bietet Musteranträge zum Herunterladen an:

http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2009/Ueberpruefungs_Antrag_Single_BVerfG01-SGB-II.zip

Die Wohlfahrtsverbände machen übereinstimmend seit Jahren auf die Unterdeckung der Sozialleistungen für Kinder aufmerksam. Die Politik jedoch handelt erst am Ende eines jahrelangen Instanzenweges unter Zwang.

Sollte das BVerfG die Bemessung der Regelleistungen **für die Vergangenheit** für verfassungswidrig erklären, bekommen nur diejenigen rückwirkend Leistungen nachgezahlt, die gegen die Höhe der Regelleistung Widerspruch eingelegt haben. Maßgeblich ist dabei der vom Widerspruch umspannte Zeitraum.

Sollte das BVerfG verfassungsrechtliche Zweifel an der Bemessung der Regelleistungen für die Vergangenheit äußern und den Gesetzgeber verpflichten, bestehende Mängel **für die Zukunft** zu beheben, gibt es für die Vergangenheit gar nichts, sondern erst ab dem Zeitpunkt, an dem die geforderten gesetzlichen Änderungen greifen.

Jeder muss aber selbst entscheiden, ob er noch vor dem 20. Oktober 2009 vorsorglich einen Überprüfungsantrag stellt. Nach diesem Termin ist die Sicherung eines möglichen Anspruchs auf höhere Regelleistungen für die Vergangenheit jedenfalls nicht mehr möglich.

Wer Widerspruch einlegt bzw. einen Überprüfungsantrag nach § 44 Abs. 1 SGB X stellt, könnte allerdings bis zu vier Jahre rückwirkend Leistungen erhalten.

Tacheles e.V. bietet Musteranträge zum Herunterladen an:

http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2009/Ueberpruefungs_Antrag_Single_BVerfG01-SGB-II.zip

Die Wohlfahrtsverbände machen übereinstimmend seit Jahren auf die Unterdeckung der Sozialleistungen für Kinder aufmerksam. Die Politik jedoch handelt erst am Ende eines jahrelangen Instanzenweges unter Zwang.